

Ihr Anerkennungsverfahren als Arzt/Ärztin in Pitschen-Pickel, Brandenburg

- Der Beruf Arzt/Ärztin ist in Deutschland **reglementiert**.
- Die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist notwendig, damit Sie in dem Beruf in Deutschland arbeiten können. Sie können die Anerkennung auch nach Ihrer Einreise beantragen. Mehr dazu unter "Meine weiteren Möglichkeiten".
- Die Anerkennung hat viele **Vorteile**.

Download: 06.05.2024

Kurzinfos

Name des Verfahrens

Dieses Verfahren heißt: **Erteilung der Approbation**.

Hinweis: Die Approbation ist die uneingeschränkte Berufszulassung für akademische Heilberufe.

Voraussetzungen für die Anerkennung

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
- Gesundheitliche Eignung
- Persönliche Eignung
- Deutschkenntnisse

Deutschkenntnisse

- Sie brauchen Deutschkenntnisse auf dem **Sprachniveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie müssen meistens auch eine Fachsprachenprüfung auf **dem Sprachniveau C1** machen. Es gibt auch Ausnahmen: dann brauchen Sie vielleicht keine Fachsprachenprüfung zu machen. Die Fachsprachenprüfung absolvieren Sie bei der Landesärztekammer Brandenburg. Die zuständige Stelle informiert Sie.
- Sie müssen bei der Antragstellung noch kein Sprachzertifikat vorlegen. Sie können die Deutschkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt nachweisen.

Dauer

- Spätestens **einen Monat** nach Eingang Ihres Antrages bei der zuständigen Stelle: Die zuständige Stelle informiert Sie über den Eingang der Dokumente. Sie teilt Ihnen mit, falls Dokumente fehlen. Das Verfahren startet, wenn die Dokumente vollständig sind.
- Nach spätestens **4 Monaten**: Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Kosten

- Approbation: 160 Euro bis 726 Euro
- Gleichwertigkeitsprüfung von der Gutachterstelle für Gesundheitsberufe (GfG): 1773 Euro
- Fachsprachenprüfung: 420 Euro
- Vielleicht weitere Kosten, z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen
- Mehr Informationen zur **finanziellen Unterstützung**

Dokumente für meinen Antrag

Notwendige Dokumente

Für den Onlineantrag brauchen Sie die Dokumente als PDF-Dateien. Dafür können Sie Ihre Dokumente scannen oder fotografieren.

- **Identitätsnachweis** (z. B. Reisepass oder Personalausweis) und eine deutsche Übersetzung
- **Geburtsurkunde** oder Auszug aus Familienbuch und eine deutsche Übersetzung
- **Eheurkunde** (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat) und eine

deutsche Übersetzung

- **Lebenslauf** auf Deutsch
- **Nachweise Ihrer** Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde) und eine deutsche Übersetzung
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (z. B. Diploma Supplement, Transcript of Records) und eine deutsche Übersetzung
- Vielleicht: **Nachweis über den praktischen Teil Ihrer Ausbildung.** Sie brauchen auch eine deutsche Übersetzung.
- Nachweis Ihrer Berufserfahrung in Ihrem Beruf (z. B. Arbeitszeugnisse) und eine deutsche Übersetzung
- Nachweise Ihrer sonstigen Qualifikationen (z. B. berufliche Weiterbildungen, Seminare) und eine deutsche Übersetzung
- **Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse:** Sprachzertifikat in deutscher Sprache. Sie können diesen Nachweis auch später per Post oder persönlich einreichen.
- Sie müssen nachweisen: Sie dürfen in Ihrem Ausbildungsland in dem Beruf arbeiten. Sie brauchen auch eine deutsche Übersetzung.
- Nachweis der Arbeitsabsicht: Sie müssen vielleicht nachweisen, dass Sie in Deutschland arbeiten wollen.
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben. Wenn Sie schon einen Bescheid haben: Laden Sie den Bescheid im Onlineantrag hoch.
- Vielleicht Nachweise über die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation von einem Staat der EU, dem EWR oder der Schweiz . Sie brauchen dann auch eine deutsche Übersetzung.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen.

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsland (z. B. Strafregisterauszug). Sie brauchen auch eine deutsche Übersetzung. Sie können den Nachweis auch später abgeben. Das Dokument darf bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.
- Nachweis der Unbedenklichkeitsbescheinigung: Certificate of Good Standing aus dem Land, in dem Sie zuletzt den Beruf ausgeübt haben. Sie brauchen auch eine deutsche Übersetzung. Sie können den Nachweis auch später

abgeben. Das Dokument darf bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.

- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: ärztliches Attest aus Deutschland oder von einer Beratungsärztin oder einem Beratungsarzt der Deutschen Botschaft. Sie brauchen auch eine deutsche Übersetzung. Sie können den Nachweis auch später abgeben. Das Dokument darf bei der Antragstellung höchstens 3 Monate alt sein.

Für den Onlineantrag brauchen Sie **PDF-Dateien** von Ihren Dokumenten. Dafür können Sie Ihre Dokumente scannen oder fotografieren. Die meisten Dokumente müssen Sie **später zusätzlich in Papierform als beglaubigte Kopie** abgeben.

Dann können Sie die Dokumente mit der Post schicken oder persönlich abgeben.

Von Ihnen persönlich erstellte Dokumente brauchen Sie nicht als amtlich beglaubigte Kopie abgeben. Ein persönlich erstelltes Dokument ist z. B. Ihr Lebenslauf oder eine Erklärung.

Übersetzungen und Beglaubigungen

Wenn ein Nachweis nicht in deutscher Sprache ist, brauchen Sie meist: eine deutsche Übersetzung. Die Übersetzungen müssen öffentlich bestellte oder ermächtigte Übersetzerinnen oder Übersetzer machen.

Von Ihnen persönlich erstellte Dokumente brauchen Sie nicht von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen oder Übersetzern erstellt werden. Eine einfache Übersetzung genügt. Ein von Ihnen persönlich erstelltes Dokument ist z. B. Ihr Lebenslauf.

Sie brauchen amtlich beglaubigte Kopien von Ihren Nachweisen. Mit einer amtlichen Beglaubigung bestätigt eine Behörde oder ein Notar, dass eine Kopie mit dem Original übereinstimmt.

Meine Schritte zur Anerkennung

Ich stelle einen Antrag bei der zuständigen Stelle. Wie geht das?

- Sie können Ihren Antrag online stellen. Sie verlassen dann unsere Informationsseite. Für Ihren Antrag müssen Sie Ihre Dokumente hochladen. Ein Tipp: Sammeln Sie erst Ihre Dokumente. Dann starten Sie den Antrag.
- Sie können den Antrag mit den Dokumenten auch bei der zuständigen Stelle abgeben. Oder Sie können den Antrag mit der Post an die zuständige Stelle schicken. Versenden Sie keine Originale!

Die zuständige Stelle bearbeitet meinen Antrag. Was heißt das?

Die zuständige Stelle bekommt den Antrag. Sie bestätigt Ihnen spätestens nach einem Monat, dass der Antrag angekommen ist. Wenn die zuständige Stelle alle Dokumente von Ihnen erhalten hat, bearbeitet sie Ihren Antrag.

Die zuständige Stelle macht eine Gleichwertigkeitsprüfung: Sie vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation. Dabei berücksichtigt die zuständige Stelle Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Wenn die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgreich ist, prüft die zuständige Stelle die weiteren Voraussetzungen. Dann müssen Sie meistens Ihre Deutschkenntnisse, Ihre persönliche Eignung und gesundheitliche Eignung nachweisen.

Das Anerkennungsverfahren dauert höchstens **4 Monate**. Am Ende sendet die zuständige Stelle Ihnen einen Bescheid mit dem Ergebnis.

Die zuständige Stelle kann Sie nach Ihrem Antrag auf Anerkennung für die Fachsprachenprüfung anmelden. Für die Fachsprachenprüfung ist die Landesärztekammer Brandenburg zuständig.

Die zuständige Stelle teilt mir das Ergebnis in einem Bescheid mit.
Welche Ergebnisse sind möglich?

Ergebnis: Anerkennung

Ihre Berufsqualifikation und die deutsche Berufsqualifikation sind gleichwertig. Sie erfüllen auch alle weiteren Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation wird **anerkannt**. Sie erhalten die Approbation. Sie erhalten dafür eine Bescheinigung. Sie haben beruflich **die gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil die Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist.

Im Gleichwertigkeitsgutachten wurde festgestellt: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. Diese Unterschiede konnten Sie nicht mit Ihrer Berufserfahrung und anderen Kenntnissen in dem Beruf ausgleichen. Deshalb ist Ihre Berufsqualifikation **nicht gleichwertig** mit der deutschen Berufsqualifikation.

Ihre Berufsqualifikation wird nicht anerkannt. Sie erhalten **keine** Approbation.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Ergebnis: Keine Anerkennung, weil Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig. Aber Sie erfüllen **nicht** alle anderen Voraussetzungen **für die Erteilung der Approbation**. Sie müssen vielleicht noch nachweisen, dass Sie persönlich geeignet sind oder bestimmte Deutschkenntnisse haben. Die zuständige Stelle informiert Sie, welche Nachweise fehlen.

Sie können gegen die Entscheidung von der zuständigen Stelle rechtlich vorgehen. Details zu diesem Verfahren stehen in der **Rechtsbehelfsbelehrung** am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit einer Beratungsstelle, bevor Sie widersprechen oder klagen.

Ich bekomme keine Anerkennung. Was kann ich tun?

Kennntnisprüfung als Ausgleichsmaßnahme

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie eine Kennntnisprüfung machen. Mit einer Kennntnisprüfung können Sie wesentliche Unterschiede ausgleichen. Wesentliche Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet.

Wenn Sie die Kennntnisprüfung erfolgreich absolvieren, erhalten Sie eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung geben Sie bei der zuständigen Stelle ab. Die zuständige Stelle prüft die Bescheinigung und alle weiteren Voraussetzungen (z. B. Ihre persönliche Eignung oder Ihre gesundheitliche Eignung). Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihre Berufsqualifikation **anerkannt**. Sie erhalten die Approbation. Sie haben beruflich die **gleichen Rechte** wie eine Person mit der deutschen Berufsqualifikation.

Sie kommen aus einem Drittstaat? Für die Ausgleichsmaßnahme dürfen Sie nach Deutschland einreisen. Bitte lassen Sie sich bei Fragen zur Einreise beraten, z. B. bei der Hotline **Arbeiten und Leben in Deutschland**.

Beratung

Wenn Sie **nicht alle Voraussetzungen erfüllen**, können Sie sich bei der zuständigen Stelle über Ihre Möglichkeiten informieren. **Sie konnten z. B. Ihre persönliche Eignung oder Ihre Deutschkenntnisse nicht nachweisen?** Die zuständige Stelle hilft Ihnen weiter.

Meine weiteren Möglichkeiten

Anerkennungspartnerschaft

Sie brauchen die Anerkennung, damit Sie in Deutschland arbeiten können? Sie können die Anerkennung auch nach Ihrer Einreise beantragen. Dafür brauchen Sie eine Anerkennungspartnerschaft mit Ihrem künftigen Arbeitgeber in Deutschland.

Für eine Anerkennungspartnerschaft gelten diese Voraussetzungen:

- Sie haben eine mindestens 2-jährige Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen.
- Ihr Abschluss ist im Ausbildungsland staatlich anerkannt. Das bestätigt Ihnen die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**.
- Sie brauchen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie haben einen Arbeitgeber gefunden.

Weitere Informationen zur Anerkennungspartnerschaft erhalten Sie **hier**.

Weitere Wege zur Arbeit in Deutschland

Sie können vielleicht auch ohne Anerkennung in einem nicht reglementierten Beruf in Deutschland arbeiten:

- Das geht z.B. mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung. Wichtig ist auch: Wieviel werden Sie verdienen? Haben Sie einen Arbeitsvertrag? Sprechen Sie Deutsch und wie alt sind Sie? Wir empfehlen Ihnen: Machen Sie hier den Quick-Check. Dann finden Sie alle Informationen: **Make-it-in-Germany.com**.
- Das geht z.B. mit einem Hochschulabschluss: Finden Sie heraus, ob er mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Es gibt zwei Wege, das zu prüfen.
- anabin-Datenbank: In der Datenbank finden Sie Hochschulen. Ihre Hochschule muss dort anerkannt (H+) sein. UND Ihr Hochschulabschluss muss als gleichwertig bewertet sein. Dann heißt das: Ihr Abschluss ist mit einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig. Speichern Sie eine PDF. Das ist ein Nachweis. Weitere Informationen und eine Anleitung finden Sie auf **Make-it-in-Germany.com**.
- Zeugnisbewertung: Ihre Hochschule oder Ihr Abschluss sind **nicht** in anabin? Dann können Sie bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine individuelle Zeugnisbewertung beantragen. Die Zeugnisbewertung ist ein Dokument, das die Gleichwertigkeit Ihres Hochschulabschlusses mit einem deutschen **Hochschulabschluss** bestätigt.

Arbeiten ohne Anerkennung

Berufserlaubnis

Sie haben Ihre Berufsqualifikation in einem Drittstaat gemacht? Dann können Sie für einen begrenzten Zeitraum ohne Approbation arbeiten. Dafür können Sie die sogenannte Berufserlaubnis beantragen. Mit der Berufserlaubnis dürfen Sie unter Aufsicht einer Person mit Approbation arbeiten. Vielleicht dürfen Sie dann nur Tätigkeiten in einem bestimmten Arbeitsbereich durchführen. Sie müssen für die Berufserlaubnis folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis Ihrer Berufsqualifikation
- Gesundheitliche Eignung
- Persönliche Eignung
- Deutschkenntnisse

Sie können die Berufserlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen.

Sie können die Berufserlaubnis vielleicht auch zur Vorbereitung auf eine Ausgleichsmaßnahme für die Anerkennung nutzen.

Sie können die Berufserlaubnis auch zusammen mit der Approbation beantragen.

Verfahren für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie zwischen 2 Verfahren zur beruflichen Anerkennung wählen:

- Sie stellen einen Antrag auf das hier beschriebene Verfahren.
- Sie stellen einen Antrag auf das Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (§ 10 BVFG).

Das können Sie entscheiden. Ihre zuständige Stelle berät Sie.

Beratung

- Sie haben noch Fragen? Sie brauchen Hilfe bei der Antragstellung? Lassen Sie sich beraten! Ihre Beratungsstelle finden Sie einen Schritt zuvor. Klicken Sie in der Navigation auf „Beratungsangebot“.
- Sie haben Fragen zur Einreise oder zum Aufenthalt in Deutschland? Mehr Informationen bekommen Sie auf [Make-it-in-Germany.com](https://www.make-it-in-germany.com).

Weitere Informationen

Infos und Links

- **Informationen vom Marburger Bund**

Rechtliche Grundlagen

- **Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie)**
- **Bundesärzteordnung (BÄO)**
- **Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)**

Letzte Aktualisierung am: 06.02.2024

[Link zur Seite](#)

Die zuständige Stelle

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit - Dezernat
G 1**

Großbeerenstraße 181-183
14482 Potsdam

[Auf Google Maps ansehen](#) 

 lavg.brandenburg.de/lavg/de/gesundheits/akademische-heilberufe/erkennung-auslaendischer-ausbildung/#

Ihr Kontakt

Nachname A-E

 +49 331 8683 791

 E-Mail

Nachname F-L

 +49 331 8683 792

 E-Mail

Nachname M-Z

 +49 331 8683 799

 E-Mail

Telefonische Sprechzeiten

Dienstag: 09:00 - 10:30 Uhr

Donnerstag: 13:00 - 14:30 Uhr

Postadresse

Postfach 90 02 36
14438 Potsdam